



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 9. Juni 2004

Nummer 22

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft (KULAP 2000)	366
Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach § 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Bewirtschaftung des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Oberes Temnitztal“	386
Ministerium der Finanzen	
Errichtung der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg	391
Medienanstalt Berlin-Brandenburg	
Feststellung und Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfrequenzen	391
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 22/2004	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung des Landes
Brandenburg zur Förderung umweltgerechter
landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und
zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft
(KULAP 2000)**

Vom 10. Februar 2004

1 Zweck und Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg gewährt landwirtschaftlichen Unternehmen zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die mit der Durchführung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren verbunden sind, nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 17. Mai 1999, nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Nummer 2.1.1 Buchstabe a, Nummern 2.2.2, 2.2.4, 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für:

Teil A: Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

Teil B: Umweltgerechten Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

Teil C: Erhaltung genetischer Vielfalt

Teil D: Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften

Teil E: Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation.

Die Maßnahmen unter Teil A bis E sollen in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraumes, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen. Sie gehen über die Befolgung der üblichen, gesetzlich einzuhaltenden Regeln der guten landwirtschaftlichen Praxis hinaus.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Teil A:

Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

2.1.1 a) Extensive Grünlandnutzung

mit dem Ziel, die Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu senken beziehungsweise zu vermei-

den, die Voraussetzungen für die Erhaltung artenreicher Grünlandbestände zu verbessern und einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe des Grünlandes vorzubeugen. Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des gesamten Dauergrünlandes des Unternehmens (Anlage 1) mit höchstens 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche.

b) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldüngern,

c) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Gülle,

d) zusätzlich zu Buchstabe a kein Einsatz von Düngern aller Art.

2.1.2 Extensive Bewirtschaftung sowie Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland

mit dem Ziel, die Belastung der Flüsse durch Dünger und Pflanzenschutzmittel zu vermeiden sowie durch Pflege einer Nutzungsaufgabe und einer Verbuschung des Flussauengrünlandes (Hochwasserschutz) vorzubeugen.

Die Maßnahme ist auf Dauergrünlandflächen, die im Bereich von Gewässern I. Ordnung nach Brandenburgischem Wassergesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 295), liegen, anwendbar.

2.1.3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei Nutzungsterminen:

a) nicht vor dem 16. Juni

b) nicht vor dem 1. Juli

c) nicht vor dem 16. Juli

mit dem Ziel, die Artenvielfalt der Fauna zu sichern und zu entwickeln sowie die Entwicklung spät blühender Arten und artenreicher Feuchtgrünlandgesellschaften zu begünstigen. Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Buchstabe a, Nummer 2.1.2 oder 2.2.2 anwendbar beziehungsweise wenn die Inhalte von Nummer 2.1.1 Buchstabe a auf andere Weise gewährleistet sind.

2.1.4 Mosaikartige Grünlandnutzung

zuzüglich Verwendung eines Doppelmesser- beziehungsweise Fingerbalkenmäherwerkes

mit dem Ziel, durch den Wechsel von nahe beieinander liegenden Arealen mit verschiedenen hoher und entwickelter Vegetation den unterschiedlichen Entwicklungsansprüchen der auf dem Grünland lebenden Tierarten besser zu entsprechen und so ihre Entwicklung zu begünstigen und Verluste zu verringern.

Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit Nummer 2.1.1

Buchstabe a, Nummer 2.1.2 oder 2.2.2 anwendbar beziehungsweise wenn die Inhalte von Nummer 2.1.1 Buchstabe a auf andere Weise gewährleistet sind.

2.1.5 Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen

- a) Mähnutzung mit Technikeinsatz und Landtransport (Form 1)
- b) wie Form 1, jedoch Flächen nur über Wasserweg erreichbar (Form 2)
- c) Handmähd von mindestens 50 Prozent der Fläche (Form 3)
- d) Standweide, ansonsten wie Form 1 (Form 4)
- e) Standweide ohne Maschineneinsatz und Erreichbarkeit der Flächen nur über Wasserweg (Form 5)

mit dem Ziel der Erhaltung der typischen Spreewaldlandschaft und Grünlandnutzungsformen. Die Maßnahme ist nur in Verbindung mit Nummer 2.1.1 Buchstabe a oder Nummer 2.2.2 anwendbar beziehungsweise wenn die Inhalte von Nummer 2.1.1 Buchstabe a auf andere Weise gewährleistet sind.

2.1.6 Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung

mit dem Ziel der Erhaltung der mageren Offenlandstandorte, die für den Abwechslungsreichtum der Landschaft und für den Erhalt und die Wiederansiedlung daran angepasster, zum Teil seltener Tier- und Pflanzenarten sowie -gesellschaften besonders wertvoll sind.

2.1.7 Pflege von Streuobstwiesen

- a) extensive und späte Nutzung durch Mahd/Beweidung
- b) Baumpflege bis zum Ende des 15. Standjahres
- c) Baumpflege ab 16. Standjahr
- d) Nachpflanzung in Altanlagen

mit dem Ziel der Erhaltung dieser für die Kulturlandschaft und als Lebensraum für Tiere wertvollen Landschaftsbestandteile.

2.2 Teil B:

Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

2.2.1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau

- a) im Obst-/Weinbau und bei der Baumschulproduktion
- b) Alternativen zum Einsatz von Herbiziden
- c) Alternativen zum Einsatz von Insektiziden beziehungsweise Akariziden
- d) Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen im Freiland
- e) Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst im geschützten Anbau zwecks Reduzie-

rung der Belastung von Ressourcen mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie einer verbesserten Qualität der erzeugten Produkte im Vergleich zu konventionellen Produktionsverfahren.

2.2.2 Ökologischer Landbau

Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb mit dem Ziel, die Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und Dünger zu vermeiden und die Lebensraumbedingungen wild lebender Flora und Fauna deutlich und nachhaltig zu verbessern.

2.2.3 Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren auf Acker- sowie Kippenflächen -

Anbau kleinkörniger Leguminosen

mit dem Ziel, Bodenabträge und Nährstoffausträge ins Grund- und Oberflächenwasser zu minimieren, die Bedingungen für das Bodenleben zu verbessern, eine größere Kulturartenvielfalt der Agrarlandschaft zu erreichen und die Lebensraumbedingungen für bestimmte Tierarten zu verbessern.

2.2.4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland

bei einem maximalen Viehbesatz von 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche mit dem Ziel, die höheren Effekte des Grünlandes für den Schutz abiotischer und biotischer Ressourcen gegenüber dem Ackerland auf einer größeren Fläche zur Geltung zu bringen.

2.2.5 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen für Böden mit unterschiedlichem Ertragsniveau (Ackerzahlen)

zum verbesserten Schutz angrenzender Biotope und zur Schaffung kleinflächiger Strukturelemente in der Agrarlandschaft als Rückzugsgebiete und Lebensräume für zum Teil seltene Tier- und Pflanzenarten sowie -gesellschaften.

2.3 Teil C:

Erhaltung genetischer Vielfalt

2.3.1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen

- a) Deutsches Sattelschwein
- b) Skudden
- c) Deutsches Schwarzbuntes Rind - alte Zuchttrichtung (DSB)

mit dem Ziel, der begründeten Abnahme der genetischen Vielfalt entgegenzuwirken und Nutztierassen vor dem

Aussterben zu bewahren, die aufgrund ihrer Anpassung an die spezifischen Bedingungen der Region, ihrer langjährigen regionalen Bedeutung, ihrer speziellen Qualität und ihrer besonderen Eignung für umweltgerechte und tiergemäße Haltungsverfahren erhaltenswert sind.

2.3.2 Erhaltung von Generosion bedrohter regionaler Kulturpflanzenarten und -sorten

- a) für Kulturpflanzen außerhalb der Stützungsregelung
- b) für Kulturpflanzen mit Stützungsregelung
- c) zusätzlich für Buchstabe a beziehungsweise Buchstabe b Anbaufläche < 1 Hektar

mit dem Ziel, durch den Anbau alter, nicht mehr zugelassener und gegenüber Hochzuchten nicht konkurrenzfähiger Sorten die genetische Vielfalt von Kulturpflanzen und deren besondere Eigenschaften für Agrarökosysteme zu bewahren.

2.4 Teil D:

Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften

Gefördert wird eine extensive Teichbewirtschaftung, die eine Schonung der Gewässer sowie wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch den Verzicht auf Einsatz von mineralischem Dünger und Pflanzenschutzmitteln gewährleistet.

Förderfähig sind:

- a) Erhaltung und Pflege der Teichanlagen (Stauanlagen, Be- und Entwässerungssysteme)
- b) die Erhaltung und Pflege der Dämme
- c) die Räumung der Fischgruben
- d) die Verhinderung der Teichverlandung (Entschilfung) durch zwei Schnitte emerser Wasserpflanzen, davon:

- erster Schnitt vor dem 15. Juni
- erster Schnitt ab dem 15. Juni (nur bei naturschutzfachlichen Erfordernissen)

mit dem Ziel des Erhaltes der typischen brandenburgischen Teichlandschaften mit ihren historischen Merkmalen durch landschaftserhaltende und pflegende Tätigkeiten.

2.5 Teil E:

Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation

2.5.1 Fruchtartendiversifizierung

Gefördert werden weiter gestellte Fruchtfolgen unter Einbeziehung von Leguminosen mit dem Ziel, den Krankheitsdruck auf die Kulturpflanzen zu verringern und Pflanzenschutzmittel einzusparen. Gleichzeitig kann der Einsatz mineralischer Stickstoffdünger durch die Nachfruchtwirkung der Leguminosen verringert werden.

2.5.2 Winterbegrünung

Gefördert wird der Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau mit dem Ziel, Nährstoffeinträge in das Grund- und Oberflächenwasser zu reduzieren, Bodenabträge zu verringern sowie das Bodenleben zu fördern und die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern.

2.5.3 Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz

Gefördert werden eine oder mehrere biologische und biotechnische Maßnahmen des Pflanzenschutzes mit dem Ziel, die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zu verringern und Pflanzenschutzmitteleinträge in Oberflächenwasser zu reduzieren. Förderfähig ist der Einsatz von

- a) Trichogramma in Mais gegen Maiszünsler
- b) Bacillus thuringiensis in Kartoffeln gegen Kartoffelkäfer
- c) Coniothyrium minitans in Raps gegen Weißstängeligkeit
- d) Bacillus-thuringiensis-Verfahren in allen Obstarten, soweit sie von der Zulassung des Mittels erfasst sind, gegen Frostspanner
- e) Pheromonverfahren in Kernobst gegen Apfelwickler
- f) Virus-Verfahren in Kernobst gegen Apfelwickler
- g) Virus-Verfahren in Kernobst gegen Schalenwickler
- h) Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Apfelwickler
- i) Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Schalenwickler.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen,
- ihren Unternehmenssitz in einem Mitgliedstaat der EU haben und im Land Brandenburg gelegene Flächen landwirtschaftlich nutzen.

3.2 Nicht gefördert werden:

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

4.1.1 Verpflichtungszeitraum

Der Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme darf keinesfalls vor dem Zeitpunkt der Stellung des Antrages liegen. Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre, es sei denn, für Einzelmaßnahmen ist ein längerer Verpflichtungszeitraum bestimmt.

Der Antragsteller muss für die Dauer der Verpflichtung das landwirtschaftliche Unternehmen selbst bewirtschaften.

4.1.2 Zuwendungsfähige Flächen

4.1.2.1 Zuwendungsfähige Flächen im Sinne dieser Richtlinie sind alle landwirtschaftlichen Flächen.

Gleichfalls zuwendungsfähig sind Flächen, die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs- oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt, sowie ehemals volkseigene Flächen (Treuhandflächen), die aufgrund der Rückübertragung an die alten Eigentümer dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen.

Flächen, die vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können, sind ebenfalls zuwendungsfähig.

4.1.2.2 Sonstige Flächen sind zuwendungsfähig, sofern

- sie besonders naturschutzwürdig und nur über eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten sind,
- sie für die Erhaltung historischer Landschaftsmerkmale notwendig sind oder für deren umweltgerechte Bewirtschaftung entsprechend den Förderzielen erforderlich sind und
- sie keinen sonstigen wirtschaftlichen (außer landwirtschaftlichen) Zwecken dienen.

4.1.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Flächen,

- für die keine Nutzungsberechtigung besteht,
- welche Verpflichtungen zur Stilllegung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 unterliegen,
- auf denen adäquate gesetzliche produktions einschränkende Auflagen durch Dritte vorgegeben sind.

4.1.3 Schlagbezogene Dokumentation

Für alle flächenbezogenen Maßnahmen sind die gesetz-

lichen und in den Einzelmaßnahmen vorgeschriebenen Anforderungen sowie durchzuführende Untersuchungen und Kontrollen schlagbezogen zu dokumentieren (Schlagkartei, Weidebuch, Teichkartei beziehungsweise Teichbuch).

4.1.4 Gute landwirtschaftliche Praxis

Die Zuwendung ist an die Einhaltung der Grundsätze der guten landwirtschaftlichen Praxis gebunden. Hierzu zählt insbesondere, dass die in den einschlägigen Gesetzen einschließlich der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften festgeschriebenen Bewirtschaftungskriterien eingehalten werden.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Klärschlamm auf nach dieser Richtlinie geförderten Flächen für den gesamten Zuwendungszeitraum verboten.

Für alle flächenbezogenen Maßnahmen (einschließlich Nummern 2.5.1 bis 2.5.3) gilt:

- Der Umfang der Dauergrünlandfläche des landwirtschaftlichen Unternehmens insgesamt darf außer in Fällen des Betriebswechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung derselben nicht verringert werden.
- Einhaltung eines betrieblichen Viehbesatzes von maximal 2,0 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Fläche (GV je ha LF) des Betriebes/ Unternehmens.

4.1.5 Doppelförderung

Für Flächen, für die nach dieser Richtlinie Zuwendungen gezahlt werden, dürfen keine Zuwendungen mit dem gleichen Zweck aus anderen Regelungen geleistet werden.

Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen nach dieser Richtlinie und mit anderen relevanten Fördermaßnahmen und Direktzahlungen aus Mitteln der Gemeinschaft sind unter Umständen möglich, wenn nicht die gleichen Zuwendungsinhalte dem entgegenstehen.

4.2 Maßnahmenbezogene Zuwendungsvoraussetzungen

4.2.1 Teil A:

Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

4.2.1.1 Extensive Grünlandnutzung (Nummer 2.1.1)

Nummer 2.1.1 Buchstabe a

- a) Einhaltung eines Viehbesatzes von maximal 1,4 Raufutter verzehrenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche und mindestens 0,3 RGV je Hektar Hauptfutterfläche des Unternehmens gemäß GV/RGV-Schlüssel (Anlagen 2/3).

- b) Einhaltung einer Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) von maximal 1,4 RGV je Hektar Grünland.
- c) Die Düngung der gesamten Grünlandflächen des Unternehmens ist am Nährstoffzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen. Die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Dünger (inclusive Exkremate von Weidetieren) darf je Hektar Grünland die Menge nicht überschreiten, die dem Dunganfall (Nährstoffe) je Hektar LF bei einem Gesamtviehbesatz von 1,4 GV je Hektar LF entspricht.
- d) Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.
- e) Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind nicht zulässig.
- f) Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln. Ausnahmsweise können in begründeten Fällen und nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden (Pflanzenschutzdienst und Bewilligungsbehörde) Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland eingesetzt werden.
- g) Durchführung einer mindestens einmaligen Nutzung bis zum 20. September jährlich (Beweidung oder Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche). Für die Verwertung des Mähgutes als Futter, Streu oder zu Düngungszwecken ist Sorge zu tragen. In zu begründenden Ausnahmefällen kann für Einzelflächen anstelle der Mahd oder Beweidung auch ein Mulchen oder - bei vorheriger Antragstellung bei der zuständigen Behörde - ein späterer Termin im Kalenderjahr zugelassen werden.

Nummer 2.1.1 Buchstabe b

Zusätzlich zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a kein Einsatz von Mineraldüngern.

Nummer 2.1.1 Buchstabe c

Zusätzlich zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a kein Einsatz von Gülle.

Nummer 2.1.1 Buchstabe d

Zusätzlich zur Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2.1.1 Buchstabe a kein Einsatz von Düngern aller Art.

4.2.1.2 Extensive Bewirtschaftung und Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland (Nummer 2.1.2)

- a) Die Flächen müssen:
 - bei Pegelständen, die dem mittleren Hochwasser der Gewässer entsprechen oder

- falls hierfür keine flächenbezogenen Angaben vorliegen, zyklisch direkt, nicht durch Qualm- oder Drängewasser

überflutet werden.

- b) Nummer 4.2.1.1 Buchstabe a, b und g von Nummer 2.1.1 Buchstabe a gilt analog.
- c) Die Flächen dürfen weder gedüngt noch umgebrochen werden.
- d) Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

4.2.1.3 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung (Nummer 2.1.3)

- a) Das Grünland muss von den Wasserverhältnissen und den Pflanzenbeständen her die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder aufgrund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen. Die Auswahl und Einstufung der Fläche erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort-Einschätzung durch die Bewilligungsbehörde und die zuständige Naturschutzbehörde anhand eines vorgegebenen Kriterienkataloges.
- b) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31. März bis zum vorgegebenen ersten Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- c) Bei Schlägen größer als 1 Hektar erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 Metern in Bewirtschaftungsrichtung. Zwischen den Blöcken, die jeweils von innen nach außen zu mähen sind, ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen zumindest in der Breite des Mähwerks freizuhalten. Die Fläche der Streifen kann auf Buchstabe d angerechnet werden.
- d) Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 Meter, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 Prozent der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden.
- e) Der Grünlandumbruch ist nicht gestattet.

4.2.1.4 Mosaikartige Grünlandnutzung (Nummer 2.1.4)

- a) Mäh- oder Weidenutzung der zusammenhängenden Nutzungseinheiten oder Einzelschläge zu je
 - einem Viertel bis zum 15. Juni
 - zwei Vierteln zwischen dem 16. Juni und dem 15. Juli
 - einem Viertel nach dem 15. Juli

bei Einhaltung eines zeitlichen Abstandes zwischen benachbarten Parzellen von mindestens 14 Tagen.

Die jeweiligen Nutzungspartellen dürfen nicht größer als 6 Hektar sein.

Anstelle der Nutzung des Viertels nach dem 15. Juli kann dieses Viertel bis zum 20. September, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden auch bis Ende der Vegetationsperiode, ungenutzt verbleiben.

- b) Einhaltung einer Schnitthöhe von mindestens 10 Zentimetern und bei Parzellen über 2 Hektar Mahd von innen nach außen oder von einer zur anderen Seite.
- c) Bewirtschaftungsmaßnahmen nach dem 31. März bis zum vorgegebenen ersten Nutzungstermin dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- d) Der Grünlandumbruch ist nicht gestattet.

4.2.1.5 Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen (Nummer 2.1.5)

- a) Die Flächen müssen innerhalb der in Anlage 4 aufgeführten Gemarkungen der Spreewaldregion liegen.
- b) Die Flächen müssen folgende, die Bewirtschaftung erschwerende Kriterien aufweisen:
 - Einzelflächengröße unter 3 Hektar
 - Grundwasserstand unter Flur kleiner als 0,4 Meter im Durchschnitt des Jahres oder
 - Erreichbarkeit nur über Wasserwege oder
 - ausschließlich durch Handmahd zu bewirtschaften.
- c) Bei Beweidung ist eine Besatzstärke von maximal 1,0 RGV je Hektar Weidefläche einzuhalten.

4.2.1.6 Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung (Nummer 2.1.6)

- a) Beweidung von grundwasserfernem ertragsschwachem Grünland und sonstiger offen zu haltender Flächen (Heiden), soweit durch die zuständige Naturschutzbehörde ein Pflegebedarf bescheinigt wird.
- b) Die Pflege erfolgt über Beweidung mindestens einmal bis zum 20. September jährlich.

Ein von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigter Weideplan ist mit dem Antrag für diese Maßnahme vorzulegen.
- c) Einhaltung eines betrieblichen Viehbesatzes von mindestens 0,2 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einschließlich der beantragten Pflegefläche nach die-

ser Maßnahme. Die durchgeführten Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl der Weidetiere, beweidete Fläche) sind aufzuzeichnen.

4.2.1.7 Pflege von Streuobstwiesen (Nummer 2.1.7)

- a) Mindestgröße der Streuobstflächen 0,5 Hektar; Mindestbestand von 30 Bäumen. Maximal ist eine Bestandesdichte von 100 Bäumen je Hektar zulässig.
- b) Verzicht auf chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- c) Bei Grünlandunternutzung muss jährlich mindestens eine einmalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche oder Beweidung, nicht vor dem 15. Juni, aber spätestens bis zum 20. September erfolgen.
- d) Sicherung einer guten Entwicklung der Jungbäume im 1. bis 3. Standjahr durch
 - Schutz vor Verbiss durch Wild und Weidetiere
 - Offenhalten einer Baumscheibe
 - ausreichendes Wässern im 1. Standjahr
 - jährlichen Erziehungsschnitt.
- e) Bei älteren Baumbeständen
 - Erhaltungsschnitt mindestens 1-mal im Verpflichtungszeitraum
 - Abtransport des Schnittgutes zum Flächenrand und Aufsetzen
 - Nachpflanzung einzelner, durch Abgang verursachter Fehlstellen mit Hochstämmen (maximal 10 Prozent des Gesamtbestandes).

4.2.2 Teil B:

Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

4.2.2.1 Kontrolliert-integrierter Gartenbau (Nummer 2.2.1)

- a) Der Antragsteller
 - muss sich auf der Grundlage der geltenden Produkttrichtlinien (Produkttrichtlinien und Hinweise zur Durchführung der Integrierten Produktion gärtnerischer Kulturen im Land Brandenburg) durch einen vom Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) anerkannten Kontrollring für den integrierten Anbau von gärtnerischen Kulturen kontrollieren lassen;
 - hat die Grundsätze und kulturspezifischen Anbau Richtlinien für die kontrollierte integrierte gärtnerische Produktion einzuhalten;
 - erkennt die Kontrollordnung des kontrollierenden Kontrollringes an;
 - hat die Schlagkartei gemäß den vom Kontroll-

ring vorgegebenen Aufzeichnungspflichten zu führen, wobei auch die Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu belegen sind (Warndienstinformation und Schaderregerüberwachung);

- nimmt pro Verpflichtungsjahr an mindestens zwei fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil.

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- nur die vom Bundesausschuss für Obst und Gemüse bestätigten Pflanzenschutzmittel entsprechend der aktuellen Pflanzenschutzmittelliste für Kern- und Steinobst (gemäß Richtlinien für den kontrollierten Integrierten Anbau von Obst in der Bundesrepublik Deutschland) nach Schadens- und Nutzungsschwellen einzusetzen;
- die Zusatzwassergaben mit Ausnahme der Frostschutzberegnung auf 20 Millimeter pro Tag zu beschränken;
- auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen zu verzichten;
- die Stickstoffstartdüngung (N) auf der Grundlage von N_{\min} -Untersuchungen zu Beginn jeder Kultur nach N-Sollwerten durchzuführen;
- auf den Einsatz von Komposten aus betriebsfremden Bioabfällen zu verzichten;
- auf chemische Bodenentseuchung im gärtnerischen Freilandanbau zu verzichten.

b) Für den Obst- und Weinbau ist Folgendes einzuhalten:

- Verzicht auf die Anwendung chemischer Wachstumsregulatoren, ausgenommen Präparate zur Fruchtausdünnung sowie Bioregulatoren ohne umweltschädigende Effekte,
- Stickstoffdüngung auf der Grundlage aktueller, schlagbezogener Boden- und Blattanalysen, in Höhe des Nährstoffentzuges der Gehölze, und Begrenzung des Stickstoffeinsatzes entsprechend kulturspezifischen Anbau Richtlinien,
- Neuanlage von Baumobst zur Fruchterzeugung ausschließlich in Einzelreihen,
- Düngung von Kalzium (Ca), Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchungen, diese sind im Abstand von vier Jahren durchzuführen. Düngung vor einer Neuanpflanzung nur nach vorheriger aktueller Bodenuntersuchung,
- Neuinstallationen von Wasser- und sonstigen Medien sind so zu gestalten, dass eine mechanische Bearbeitung der Baumstreifen möglich bleibt, sofern keine Tröpfchenbewässerung vorgesehen ist.

c) Für den Gemüse-, Heil-, Gewürz- sowie Zierpflanzenanbau gilt Folgendes:

- N-Düngung nur während der Vegetationsperiode auf der Grundlage aktueller Bodenanalysen

entsprechend den kulturspezifischen Richtlinien,

- Einsatz von resistentem Saat- und Pflanzgut, wenn die Ertrags- und Qualitätsanforderungen an das Ernteprodukt damit eingehalten werden können,
- die Anerkennung der integrierten Zierpflanzenproduktion basiert auf der aktuellen Bundesrichtlinie „Kontrollierter - Umweltgerechter Zierpflanzenbau“ und einer Zertifizierung des Unternehmens nach dieser Richtlinie.

d) Im geschützten Anbau:

- Ausschluss einer Versickerung überschüssiger Nährlösung in den Untergrund bei Anwendung hydroponischer Verfahren,
- Bekämpfung tierischer Schaderreger vorrangig mit Hilfe von Nützlingen, nur bei Temperatur-extremen ist eine Herdbehandlung mit nützlingsschonenden chemischen Mitteln gestattet.

e) Baumschulproduktion:

- N-Düngung auf der Grundlage einer vorherigen N_{\min} -Untersuchung im Jahr der Düngung und nach Sollwerten,
- Düngung von Kalzium (Ca), Phosphor (P), Kalium (K) und Magnesium (Mg) nach den Ergebnissen der Bodenuntersuchung, die Bodenuntersuchung ist mindestens im Abstand von vier Jahren durchzuführen,
- Verzicht auf chemische Bodenentseuchung,
- Ausschluss der Versickerung überschüssiger Nährlösung in den Untergrund bei Containerproduktion,
- Begrenzung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf nützlingsschonende Mittel (Grundlage: Bestandesüberwachung, Warndienstinformation).

f) Die Maßnahme 2.2.1 ist für die gesamte Fläche des jeweiligen Betriebszweiges mit folgenden Ausnahmen anzuwenden:

- Alternativen zum Herbizideinsatz
- Alternativen zum Einsatz von Insektiziden beziehungsweise Akariziden gelten als erfüllt, wenn sie für einzelne Indikatoren angewendet werden (z. B. Fruchtschalenwickler, Rote Spinne oder Blutlaus).

4.2.2.2 Ökologischer Landbau (Nummer 2.2.2)

a) Die ökologischen Anbauverfahren müssen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie dem dazugehörigen EU-Folgerecht entsprechen.

- b) Für die Nutzung des Grünlandes des Unternehmens sind die Voraussetzungen zur Maßnahme 2.1.1 Buchstabe a (Extensive Grünlandnutzung) einzuhalten, soweit diese der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates nicht widersprechen.

- c) Dauerkulturen (Anlage 5) sind nur zuwendungsfähig, wenn

- der Nachweis einer nachhaltigen erwerbsmäßigen Nutzung für den gesamten Verpflichtungszeitraum einschließlich einer mindestens einmaligen jährlichen mechanischen Unkrautbekämpfung sowie Schnittmaßnahmen entsprechend guter fachlicher Praxis im Obstbau erbracht wird;
- der Baum-, Strauch- und Pflanzenbestand einschließlich erfolgter Nachpflanzungen 70 Prozent des Sollbestandes nicht unterschreitet. Für Obstanlagen gelten folgende Richtwerte (Stück je Hektar):

Hochstämme	70
Halbstämme	195
Viertelstämme	290
Büsche und Spindelbüsche	700
Sträucher	2.300

- d) Die Registrierung/Anmeldung als ökologisch wirtschaftender Betrieb bei der zuständigen Behörde (MLUR) muss vor Maßnahmebeginn erfolgen. Innerhalb jeden Verpflichtungsjahres ist eine Kontrolle durch eine im Land Brandenburg zugelassene Kontrollstelle des Ökologischen Landbaus vorzunehmen. Vor Bewilligung/Auszahlung ist durch den Antragsteller eine Bestätigung über diese Kontrolle vorzulegen.

- e) In jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums muss für mindestens drei Prozent der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes eine Agrarumweltverpflichtung nach den Artikeln 22 bis 24 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 bestehen, die in den Anforderungen über die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und die zu ihrer Durchführung erlassenen gemeinschaftlichen Vorschriften hinausgeht.

4.2.2.3 Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren (Nummer 2.2.3)

- a) Anbau kleinkörniger Leguminosen in Reinsaat und im Gemisch mit Gräsern oder untereinander, wobei
- mindestens 5 Prozent der Ackerfläche des Unternehmens anzubauen sind;
 - mindestens 2, maximal 3 Hauptnutzungsjahre einzuhalten sind;
 - die Ernte mindestens eines Aufwuchses je Jahr in Vollblüte zu sichern ist;
 - bei Gemischen mit Gräsern ist die Düngung auf

die Erhaltung eines Leguminosenanteils von mindestens 40 Prozent auszurichten.

- b) Beim Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenflächen (Anlage 6) gilt zusätzlich:

- keine mineralische Düngung im letzten Nutzungsjahr;
- eine nachfolgende 1-jährige Stilllegung ohne Umbruch;
- eine 8-gliedrige Rekultivierungsfruchtfolge ohne Hackfrüchte;
- eine mindestens einmalige, zusätzliche organische Düngung in der Fruchtfolgerotation muss eingehalten werden.
- Der Fruchtfolgeplan ist mit dem Antrag vorzulegen.

4.2.2.4 Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland (Nummer 2.2.4)

Für die Nutzung des einbezogenen Grünlandes sind die bewirtschaftungsrelevanten Zuwendungsvoraussetzungen der Maßnahme 2.1.1 Buchstabe a einzuhalten.

Zusätzlich

- ist die Anwendung der Maßnahme auf Flächen begrenzt, die spätestens seit dem 1. Januar 1991 als Ackerflächen nachweisbar gedient haben.
- darf bei Antragstellung der Grünlandanteil an der landwirtschaftlichen Fläche des gesamten Unternehmens von maximal 30 Prozent nicht überschritten werden.

4.2.2.5 Dauerstilllegung von Ackerland auf ökologisch sensiblen Flächen (Nummer 2.2.5)

- a) Saum- oder streifenförmige Stilllegungen von Ackerland an Söllen, Gewässern, Waldrändern, Flurgehölzen, Feld- und Wirtschaftswegen sowie die Stilllegung von kleinflächigen, nichtlinearen Arealen mit hoher ökologischer Bedeutung (z. B. Kuppen, Senken).

- b) Prinzipiell ist nur soviel stillzulegen, wie es für den naturschutzfachlichen Schutzzweck erforderlich ist.

Dies ist gegeben, wenn eine Breite des Streifens beziehungsweise Saumes von mindestens 5 Metern und maximal 20 Metern eingehalten wird.

Die Größe der nichtlinearen Stilllegungsfläche ergibt sich aus den standörtlichen Gegebenheiten.

Mindestens ist eine zusammenhängende Fläche von 0,05 Hektar stillzulegen.

Eine zusammenhängende Flächengröße von über 0,3 Hektar sollte möglichst nicht überschritten werden.

c) Für die Bewirtschaftung gelten folgende Auflagen:

- keine Nutzung (auch nicht als Vorgewende oder Weg)
- keine Düngung
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- nur Selbstbegrünung
- keine obligatorische Pflege (Mahd, Mulchen), wobei für Saumflächen an Söllen, sonstigen Gewässern und für feuchte Senken zwischen dem 1. März und 20. September, ansonsten zwischen dem 1. März und 15. Juli des Kalenderjahres, nicht gepflegt werden darf.

d) Die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, die auch die Pflegemaßnahmen im Verpflichtungszeitraum vorgibt, ist erforderlich.

Dem Antrag ist eine Flurkarte beizufügen, aus der Lage, betroffene Flurstücke und die Größe der Stilllegungsfläche ersichtlich werden.

e) Für Flächen, auf denen ein Bewuchs mit Gehölzen zugelassen beziehungsweise angestrebt wird, ist ein Verpflichtungszeitraum von mindestens zehn Jahren einzuhalten.

4.2.3 Teil C:

Erhaltung genetischer Vielfalt

4.2.3.1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen (Nummer 2.3.1)

- a) Die Nutztierasse muss im Land Brandenburg bodenständig und vom Aussterben bedroht sein.
- b) Der Zuwendungsempfänger
 - muss die genannte Rasse züchten oder von diesen Zuchtieren Sperma, Embryonen oder Eizellen produzieren,
 - ist Mitglied in einer im Land Brandenburg anerkannten Züchtervereinigung und beteiligt sich aktiv am Zuchtprogramm dieser Rasse,
 - muss die förderfähigen männlichen und weiblichen Zuchttiere, die reinrassig sind, in ein Zuchtbuch der jeweiligen Rasse eintragen lassen und durch reinrassige Zuchttiere reproduzieren,
 - nimmt an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen des bestätigten Zuchtprogramms teil,
 - hält die Tiere umwelt- und tierschutzgerecht.
- c) Der Nachweis über die Eintragung der Zuchttiere in das Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung ist zu erbringen.

4.2.3.2 Erhaltung von Generosion bedrohter regionaler Kulturpflanzenarten und -sorten (Nummer 2.3.2)

- a) Anbau früherer Zucht- und Landsorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit belegbarer Herkunft (Anlage 7),
 - deren Sortenschutz seit mindestens 20 Jahren aufgelassen wurde,
 - die einen kulturgeschichtlichen beziehungsweise standortkundlichen Bezug zur nordostdeutschen Agrarregion aufweisen und
 - für den umweltgerechten Anbau besonders geeignet sind.
- b) Die Nachweisführung über die Herkunft ist mit dem Antrag vorzulegen (Zuchtbücher, Züchtungsort, Anbaugeschichte) und durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft [Frankfurt (Oder)] zu bestätigen.

4.2.4 Teil D:

Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften (Nummer 2.4)

- a) Verzicht auf Desinfektionskalkung, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Behandlung der Fischgrube im abgelassenen Teich; sonstige Kalkung vorrangig mit kohlen-saurem Kalk;
- b) Verzicht auf den Einsatz von Bioziden, mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation notwendigen Maßnahmen;
- c) Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfishchteichen zur Konditionierung bei Naturnahrungsmangel möglich);
- d) Verzicht auf den Einsatz von mineralischen und organischen Düngemitteln im Teich oder Uferbereich (Abweichungen sind in den Satzfishchteichen bei der organischen Düngung möglich);
- e) auf mindestens 90 Prozent der beantragten Teichfläche muss ein Besatz mit Fischen erfolgen, soweit dies zur Verhinderung der Verlandung dieser Flächen erforderlich ist;
- f) für die Durchführung der förderfähigen Maßnahmen muss das Unternehmen über die notwendigen Arten und naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen verfügen, soweit diese im Einzelfall erforderlich sind;

- g) für die beantragte Fläche muss das Unternehmen jährlich über einen von der Bewilligungsbehörde bestätigten Pflegeplan verfügen, aus dem die einzelnen Maßnahmen zur Erhaltung der Teichlandschaft sowie zur Pflege und zum Schutz der Lebensräume in der Teichlandschaft durch naturverträgliche Bewirtschaftungsweisen und zur Verhinderung einer für das typische Landschaftsbild schädlichen Entwicklung durch Umwandlung, Entwässerung, Brachfallen, Verlanden der Teiche oder Verbuschung der Gebiete ersichtlich sind. Der Pflegeplan ist im Hinblick auf die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange zum Arten- und Lebensraumschutz durch die zuständige untere Naturschutzbehörde zu bestätigen;
- h) eine Ertragsobergrenze bei der Speisekarpfenerzeugung von 850 Kilogramm je Hektar Teichfläche darf nicht überschritten werden.

4.2.5 Teil E:

Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation

4.2.5.1 Fruchtartendiversifizierung (Nummer 2.5.1)

- a) Jährlich sind auf der Ackerfläche des Betriebes mindestens fünf verschiedene Hauptfruchtarten anzubauen. Dabei zählen im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegte Flächen nicht als Hauptfruchtart.
- b) Jährlich sind auf mindestens 5 Prozent der Ackerfläche Fruchtarten anzubauen, die aus Leguminosen oder einem Gemenge bestehen, das Leguminosen enthält.
- c) Zur Verhinderung von Stickstoffausträgen ist nach Leguminosen eine überwinternde Folgefrucht anzubauen.
- d) Der Getreideanteil darf jährlich zwei Drittel der Ackerfläche nicht überschreiten. Maisflächen werden im Sinne dieses Förderprogramms nicht dem Getreide zugerechnet.
- e) Außer bei den Hauptfruchtarten nach Buchstabe b sind jährlich je Hauptfruchtart mindestens 10 Prozent und höchstens 30 Prozent der Ackerfläche anzubauen.
- f) Werden mehr als fünf Hauptfruchtarten angebaut, wobei der Mindestanteil von 10 Prozent der Ackerfläche bei einer oder mehreren Hauptfruchtarten nicht erreicht wird, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, bis die in Buchstabe e genannten Anbauanteile erreicht werden.
- g) Vergrößert sich die Ackerfläche des Betriebes, müssen die zusätzlichen Flächen nach den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaftet werden. Hierfür

kann gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 eine Beihilfe beantragt werden.

- h) Als Ackerfläche (Bezugsgröße für Bestimmung der Anteile) zählt die gesamte betriebliche Ackerfläche einschließlich Stilllegungsflächen.
- i) Die Zuwendung wird nicht für Ölsaaten im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährt (Raps, Rübsen, Sojabohnen, Sonnenblumen). Diese werden jedoch als Hauptfruchtarten berücksichtigt. Die Zuwendung wird ebenfalls nicht für Flächen gewährt, die im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt sind.
- j) Die Maßnahme ist nur anwendbar in Unternehmen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 ökologischen Landbau betreiben.

4.2.5.2 Winterbegrünung (Nummer 2.5.2)

- a) Jährlich sind nach der Ernte der Hauptfrüchte mindestens auf 5 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine fünfjährige Verpflichtung bestehenden Ackerfläche des Betriebes Zwischenfrüchte oder Untersaaten anzubauen.
- b) Die Zwischenfrüchte oder Untersaaten müssen mindestens bis zum 10. Februar des Folgejahres stehen bleiben.
- c) Die Verwendung des Aufwuchses aus den Zwischenfrüchten und Untersaaten für die Futternutzung oder technische Verwertung ist nicht zulässig. Ausgenommen davon ist die Winterbeweidung ab 1. Januar.
- d) Die Zwischenfrüchte und Untersaaten dürfen weder mit der vorhergehenden noch mit der nachfolgenden Hauptfrucht identisch sein.
- e) Die Aussaat der Zwischenfrüchte und Untersaaten muss nach guter landwirtschaftlicher Praxis zu ortsüblichen Saatterminen und mit ortsüblichen Saatstärken erfolgen. Zwischenfrüchte sind bis spätestens drei Wochen nach der Ernte der vorhergehenden Hauptfrucht auszusäen (Ausnahmen können nur in begründeten Fällen und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde anerkannt werden).
- f) Die Maßnahme ist nicht anwendbar in Unternehmen, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 ökologischen Landbau betreiben.

4.2.5.3 Biologischer und biotechnischer Pflanzenschutz (Nummer 2.5.3)

- a) Auf den geförderten Flächen dürfen Pflanzenschutzmittel, die das jeweilig gleiche Bekämpfungsziel wie

die nach Nummer 2.5.3 geförderten Maßnahmen verfolgen, nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der zuständigen Bewilligungs- und Fachbehörde (Pflanzenschutzdienst) eingesetzt werden.

- b) Der Nachweis der durchgeführten Maßnahmen ist im Rahmen der Schlagdokumentation zu erbringen. Die Mindestangaben müssen der im Land Brandenburg geltenden Musterschlagkartei Pflanzenschutz entsprechen.
- c) Die Verwendung der eingesetzten Präparate ist vor Auszahlung durch Vorlage von Rechnungen/Kaufbelegen nachzuweisen.
- d) Die Aufwandmengen müssen den ortsüblichen und den Herstellerempfehlungen entsprechen.

Zusätzlich gilt für die einzelnen Maßnahmen:

Trichogramma in Mais gegen Maiszünsler

- Die Maßnahme ist nur in vom Pflanzenschutzdienst jährlich ausgewiesenen Befallsgebieten anwendbar.
- Förderfähig ist der ein- oder zweimalige Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Trichogramma pro Jahr in den Monaten Juni bis August.

Bacillus thuringiensis in Kartoffeln gegen Kartoffelkäfer

- Förderfähig ist der pro Jahr mindestens zweimalige Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis Bacillus thuringiensis in den Monaten Juni bis September. Davon kann eine Behandlung auch in Kombination mit Neem erfolgen.

Coniothyrium minitans in Raps gegen Weißstängeligkeit

- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Coniothyrium minitans auf der Stoppel des abgeernteten Rapses in den Monaten Juli bis September.

Bacillus thuringiensis in Obstarten gegen Frostspanner

- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis Bacillus thuringiensis in allen in den Zulassungen ausgewiesenen Obstarten. Es muss eine mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Pheromonverfahren gegen Apfelwickler in Kernobst

- Förderfähig sind zugelassene Verfahren der Pheromon-Verwirrung in Kernobstarten. Es muss eine mindestens einmalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Virusverfahren in Kernobst gegen Apfelwickler

- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Apfelwickler-Granulose-Virus in Kernobstarten. Es muss eine mindestens dreimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Virusverfahren in Kernobst gegen Schalenwickler

- Förderfähig ist der Einsatz zugelassener Präparate auf der Basis von Apfelschalenwickler-Granulose-Virus in Kernobstarten. Es muss eine mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Apfelwickler

- Förderfähig sind zugelassene Präparate auf der Basis von Apfelwickler-Granulose-Virus. Es muss eine mindestens zweimalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Kombination von Viren und Insektiziden in Kernobst gegen Schalenwickler

- Förderfähig sind zugelassene Präparate auf der Basis von Apfelschalenwickler-Granulose-Virus. Es muss eine mindestens einmalige Behandlung pro Jahr erfolgen.

Der zulässige Behandlungszeitraum bei Obst und Kernobst sind die Monate April bis August.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
- 5.4.1 Teil A:

Umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum erhaltende Bewirtschaftung und Pflege des Grünlandes

Die Zuwendung beträgt jährlich

- für Maßnahme 2.1.1 (Extensive Grünlandnutzung)
 - a) Grundförderung 130 Euro/ha
 - b) zusätzlich zu Buchstabe a
kein Einsatz von Mineraldüngern 49 Euro/ha
 - c) zusätzlich zu Buchstabe a
kein Einsatz von Gülle 30 Euro/ha

- d) zusätzlich zu Buchstabe a
kein Einsatz von Düngern aller Art 70 Euro/ha
- für Maßnahme 2.1.2 (Extensive Bewirtschaftung und Pflege von überflutungsgefährdetem Flussauengrünland) 130 Euro/ha
 - für Maßnahme 2.1.3 (Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung)
bei Nutzungstermin
 - a) nicht vor dem 16. Juni 45 Euro/ha
 - b) nicht vor dem 1. Juli 90 Euro/ha
 - c) nicht vor dem 16. Juli 125 Euro/ha
 - für Maßnahme 2.1.4 (Mosaikartige Grünlandnutzung) 110 Euro/ha
zusätzlich bei Verwendung eines Doppelmesser- beziehungsweise Fingerbalkenmäherwerkes 20 Euro/ha
 - für Maßnahme 2.1.5 (Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen)
 - a) bei Mähnutzung mit Technikeinsatz und Landtransport (Form 1) 75 Euro/ha
 - b) wie Form 1, jedoch Flächen nur über Wasserweg erreichbar (Form 2) 180 Euro/ha
 - c) Handmähd von mindestens 50 % der Fläche (Form 3) 380 Euro/ha
 - d) Standweide, ansonsten wie Form 1 (Form 4) 50 Euro/ha
 - e) Standweide ohne Maschineneinsatz und Erreichbarkeit der Flächen nur über Wasserweg (Form 5) 230 Euro/ha
 - für Maßnahme 2.1.6 (Pflege von ertragsschwachem Grünland und Heiden mittels Beweidung) 105 Euro/ha
 - für Maßnahme 2.1.7 (Pflege von Streuobstwiesen)
 - a) für die Grünlandunternutzung durch Mahd/Beweidung 75 Euro/ha
- Je Baum wird folgende Beihilfe gewährt:
- b) Pflege bis zum Ende des 15. Standjahres je Baum 10 Euro
 - c) Pflege ab 16. Standjahr je Baum 15 Euro
 - d) Nachpflanzung in Altanlagen (einmalig) je Baum 38 Euro

Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Baumpflege einschließlich Nachpflanzungen gemäß Buchstaben b, c und d beträgt 825 Euro je Hektar.

5.4.2 Teil B:

Umweltgerechter Acker- und Gartenbau sowie Sicherung reich strukturierter Feldfluren

Die Zuwendung beträgt jährlich

- für Maßnahme 2.2.1 (Kontrolliert-integrierter Gartenbau)
 - a) für Obst-/Weinbau und Baumschulproduktion (Grundförderung) 385 Euro/ha
 - b) Alternativen zum Einsatz von Herbiziden 150 Euro/ha
 - c) Alternativen zum Einsatz von Insektiziden beziehungsweise Akariziden 100 Euro/ha
- Die Prämien nach Buchstaben a, b und c können nebeneinander zusätzlich zur Grundförderung nach Buchstabe a gewährt werden.
- d) für Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen 300 Euro/ha
 - e) dto. sowie Beerenobst im geschützten Anbau 510 Euro/ha
- für Maßnahme 2.2.2 (Ökologischer Landbau)
 - a) für Ackerland außer Gemüse 150 Euro/ha
 - b) für Dauergrünland 130 Euro/ha
 - c) beim Anbau von Gemüse, Erdbeeren, Heil- und Gewürz- sowie Zierpflanzen 400 Euro/ha
 - d) für Dauerkulturen 615 Euro/ha
 - e) zusätzlich bei Einführung für die ersten zwei Jahre + 50 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.3 (Erosionsmindernde, bodenschonende und die Fruchtfolge auflockernde Anbauverfahren)

kleinkörnige Leguminosen 310 Euro/ha
dto. für Kippenflächen 340 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.4 (Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland) 255 Euro/ha

- für Maßnahme 2.2.5 (Dauerstilllegung)
 - für Ackerzahlen < 25 300 Euro/ha
 - je Ackerzahlpunkt ab 25 weitere 6 Euro/ha
 - maximal 510 Euro/ha

5.4.3 Teil C:

Erhaltung genetischer Vielfalt

Die Zuwendung beträgt jährlich

- für Maßnahme 2.3.1 (Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen)
 - a) Deutsches Sattelschwein
 - je reinrassiger Wurf 80 Euro
 - je reinrassiger Zuchteber 55 Euro
 - b) Skudden
 - je reinrassige Mutter 25 Euro
 - je reinrassiger Zuchtbock 25 Euro
 - c) Deutsches Schwarzbuntes Rind - alte Zucht-
zuchtung (DSB)
 - reinrassige weibliche
Zuchtrinder und Zucht-
bullen 135 Euro/GVE
- für Maßnahme 2.3.2 (Erhaltung von Generosion be-
drohter regionaler Kulturpflanzenarten)
 - a) für Kulturpflanzen außerhalb
der Stützungsregelung 350 Euro/ha
 - b) für Kulturpflanzen mit
Stützungsregelung 130 Euro/ha
 - c) zusätzlich für Buchstabe a bzw.
Buchstabe b Anbaufläche < 1 ha 75 Euro/ha

5.4.4 Teil D:

Pflege und Erhaltung von Teichlandschaften (Num-
mer 2.4)

Die Zuwendung beträgt jährlich je Hektar Teichfläche für

- a) Erhaltung und Pflege der Teichanlagen
(Stauanlagen, Be- und Entwässerungs-
systeme) bis 100 Euro
- b) die Erhaltung und Pflege der
Dämme bis 85 Euro
- c) die Räumung der Fischgruben bis 70 Euro
- d) die Verhinderung der Teichverlandung
(Entschilfung) nach den Festlegungen
im Pflegeplan durch zwei Schnitte
emerser Wasserpflanzen, davon:
 - erster Schnitt vor dem 15. Juni bis 25 Euro
 - erster Schnitt ab dem 15. Juni bis 45 Euro

Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Teichpflege gemäß Buchstaben a bis d beträgt 255 Euro je Hektar.

5.4.5 Teil E:

Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Modulation

Die Zuwendung beträgt jährlich für

- Maßnahme 2.5.1 (Fruchtarten-
diversifizierung) 49 Euro/ha
- Maßnahme 2.5.2 (Winterbegrünung) 63 Euro/ha
- Maßnahme 2.5.3 (Biologischer und biotechnischer
Pflanzenschutz)
 - a) Trichogramma in Mais gegen
Maiszünsler
 - einmalige Anwendung: 32,50 Euro/ha
 - zweimalige Anwendung: 65 Euro/ha
 - b) Bacillus thuringiensis in Kartoffeln
gegen Kartoffelkäfer 105 Euro/ha
 - c) Coniothyrium minitans in Raps
gegen Weißstängeligkeit 28 Euro/ha
 - d) Bacillus-thuringiensis-Verfahren
in allen Obstarten, soweit sie von
der Zulassung des Mittels erfasst
sind, gegen Frostspanner 25 Euro/ha
 - e) Pheromonverfahren in Kernobst
gegen Apfelwickler 160 Euro/ha
 - f) Virus-Verfahren in Kernobst
gegen Apfelwickler 90 Euro/ha
 - g) Virus-Verfahren in Kernobst
gegen Schalenwickler 65 Euro/ha
 - h) Kombination von Viren und
Insektiziden in Kernobst gegen
Apfelwickler 60 Euro/ha
 - i) Kombination von Viren und
Insektiziden in Kernobst gegen
Schalenwickler 60 Euro/ha

5.5 Bagatellgrenze

Die Bagatellgrenze beträgt 150 Euro/Unternehmen und
Jahr.**6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Erweiterung der Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger kann eine Erweiterung des Anwendungsumfanges der Maßnahmen (Flächen oder Tiere) bis höchstens zwei Jahre vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes und bei Flächen bis maximal 2 Hektar beantragen, wobei für die Erweiterungsflächen die Verpflichtung mit dem letzten Jahr des Verpflichtungszeitraumes gemäß dem Erstantrag endet.

Die Stornierung der Erweiterungsmöglichkeit in den beiden letzten Jahren gilt nicht für Verpflichtungsübernahmen sowie Umwandlung einer Verpflichtung in Verbindung mit Nummer 6.2.

Übersteigt die geplante Erweiterung 80 Prozent des Anwendungsumfanges der Erstbewilligung oder 2 Hektar, kann der Antragsteller an Stelle eines Erweiterungsantrages einen Neuantrag für die gesamte Fläche stellen.

Die Zuwendungsvoraussetzungen für die jeweilige Einzelmaßnahme müssen bei Erweiterung in gleicher Weise eingehalten werden.

6.2 Umwandlung einer Verpflichtung

Der Zuwendungsempfänger kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung beantragen, sofern damit unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt verbunden sind, die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich verschärft wird und die neue Maßnahme dieser Richtlinie entspricht.

6.3 Betriebsveränderungen, Betriebsübergang

Überträgt ein Begünstigter während der Laufzeit der Verpflichtung seinen Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Begünstigte oder dessen Erbe/Rechtsnachfolger verpflichtet, den empfangenen Betrag zurückzuerstatten. Auf eine solche Erstattung kann verzichtet werden, falls ein Begünstigter, der bereits drei Jahre seine Verpflichtung erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Wird der Begünstigte infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen, öffentlichen Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtung gehindert, so treffen die Beteiligten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Unternehmens anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

6.4 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalls ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Todesfall des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teiles des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht voraussehbar war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,

- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Betriebsinhabers,
- Seuchenfall des Tierbestandes oder eines Teils davon.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger (oder eine ihn vertretende Person) hierzu in der Lage ist.

6.5 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der form- und termingebundene Antrag als Bestandteil des jährlichen Agrarförderantrages ist bis zum 15. Mai beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt einzureichen. Für Landwirte, die ihren Betriebssitz im Land Brandenburg haben, ist das Amt für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt zuständig, in dem sich der Betriebssitz befindet. Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg, die kreisübergreifend Flächen bewirtschaften, beantragen alle Flächen in ihrem zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragsteller mit Betriebssitz außerhalb des Landes Brandenburg beantragen in dem Amt für Landwirtschaft des Landkreises/der kreisfreien Stadt, in dessen Hoheitsgebiet sich die relative Mehrheit der beantragten Flächen befindet beziehungsweise die relative Mehrheit der Fläche, auf der die nach Nummer 2.3.1 beantragten Tiere gehalten werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das zuständige Amt für Landwirtschaft. Auf der Grundlage des Antrags bestätigt die Bewilligungsbehörde die Förderunschädlichkeit des Maßnahmebeginns der fünfjährigen Verpflichtung ab 1. Juli des entsprechenden Antragsjahres (Beginn Wirtschaftsjahr). Der Zuwendungsbescheid wird nach Ablauf jeden Verpflichtungsjahres erlassen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung beziehungsweise Durchführung der Maß-

nahme jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrags gemäß Agrarförderantrag in Verbindung mit dem geprüften Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis. Für die Maßnahme C, Nummer 2.3.1 erfolgt die Mittelauszahlung erst nach Vorlage der von der zuchtbuchführenden Züchtervereinigung bestätigten Bestandsliste über die per 30. Juni des laufenden Jahres tatsächlich gehaltenen förderfähigen Tiere.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Für die Maßnahmen A, B, C (außer Nummer 2.3.1) und D gilt für den Nachweis der Verwendung der geprüfte Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis des jährlichen Antrages auf Agrarförderung in Verbindung mit den schlagbezogenen Aufzeichnungen des Antragstellers.

Für die Maßnahme C, Nummer 2.3.1 ist abweichend zu Nummer 6 ANBest-P ein vereinfachter Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und der von der zuchtbuchführenden Züchtervereinigung bestätigten Bestandsliste zugelassen. Im Sachbericht ist durch den Zuwendungsempfänger zu erklären, dass die in Nummer 4.2.3.1 genannten Zuwendungsvoraussetzungen im betreffenden Jahr erfüllt wurden. Die Erklärung muss auch Angaben über die Zahl der gehaltenen Tiere beinhalten.

Die Bewilligungsbehörde hat die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen jährlich mindestens in 5 Prozent der Förderfälle (antragstellende Betriebe) vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Wenn 5 Prozent weniger als ein Antragsteller sind, ist mindestens ein Antragsteller zu überprüfen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind bei EU-kofinanzierten Maßnahmen die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender einschlägiger Vorschriften der EU für den Förderzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere bezüglich der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

8 Geltungsdauer

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2003 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2005. Sie ist für alle Verpflichtungen, die ab dem 1. Juli 2003 eingegangen werden, anzuwenden. Sie kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn das Ergebnis der Überprüfung (Effizienznachweis) und EU-rechtliche Bestimmungen dies zulassen.

Die Richtlinie in der Fassung vom 8. März 2001 ist weiterhin für Verpflichtungen, die vor dem 1. Juli 2003 eingegangen wurden, anzuwenden.

Anlage 1

Dauergrünland im Sinne dieser Richtlinie:

- ist absolutes (unveränderbares) Grünland; dies sind Flächen, die wegen hoher Grundwasserstände (z. B. Flussauen, Überschwemmungspolder), Geländeunebenheiten, Substanz- und Strukturschwund, Erosionsgefahr u. a. nicht ackerfähig sind. Dies sind insbesondere Hanglagen, Moorstandorte (außer flachgründige, sandunterlagerte degradierte Niedermoore mit einer Mächtigkeit ≤ 5 dm) und Flussauen.
- sind Flächen, die nicht in die Fruchtfolge einbezogen werden (Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen, Streuwiesen, Grünland für Natur- und Landschaftsschutz) und auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Anlage 2

RGV-Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 RGV
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten (außer Mastkälber)	0,30 RGV
Mastkälber zur Kalbfleischerzeugung	0,40 RGV
Equiden unter 6 Monaten	0,50 RGV
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,00 RGV
Ziegen über 1 Jahr (außer Mutterziegen)	0,10 RGV
Mutterziegen	0,15 RGV
Schafe über 1 Jahr (außer Mutterschafe)	0,10 RGV
Mutterschafe	0,15 RGV
Damwild bis zu 1 Jahr	0,04 RGV
Damwild über 1 Jahr	0,08 RGV

Anlage 3

GV-Umrechnungsschlüssel im Sinne dieser Richtlinie:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60 GV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00 GV
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten (außer Mastkälber)	0,30 GV
Mastkälber zur Kalbfleischerzeugung	0,40 GV
Ferkel	0,02 GV
Läufer (20 - 50 kg)	0,06 GV
Mastschweine über 50 kg	0,16 GV
Zuchtschweine	0,30 GV
Geflügel	0,004 GV
Equiden unter 6 Monaten	0,50 GV
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,00 GV
Ziegen über 1 Jahr (außer Mutterziegen)	0,10 GV
Mutterziegen	0,15 GV
Schafe über 1 Jahr (außer Mutterschafe)	0,10 GV
Mutterschafe	0,15 GV
Damwild bis 1 Jahr	0,04 GV
Damwild über 1 Jahr	0,08 GV

Anlage 4

Gebietskulisse im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme 2.1.5 (Spreewaldwiesen)
(nach Gemarkungen)

Landkreis	Gemarkungsname	Gemarkungsnummer	
Spree-Neiße	Schmogrow	1952	
	Burg (Dorf, Kolonie, Kauper)	1904	
	Müschen	1946	
	Werben	1959	
	Guhrow	1921	
	Striesow	1957	
	Briesen	1902	
	Ruben	1959	
	Babow	1928	
	Milkersdorf	1937	
	Papitz	1938	
	Limberg	1936	
	Krieschow	1935	
	Eichow	1930	
	Gulben	1932	
	Fehrow	1913	
	Saccasne	1952	
	Oberspreewald-Lausitz	Bischdorf	1803
		Boblitz	1804
		Fleißdorf	1847
Göritz		1813	
Groß Klessow		1820	
Groß Lübbenau		1819	
Kahnsdorf		1851	
Koßwig		1828	
Krimnitz		1837	
Lehde		1838	
Leipe		1832	
Lübbenau		1836	
Naundorf		1846	
Raddusch		1850	
Ragow		1852	
Repten		1855	
Stradow		1861	
Suschow		1862	
Vetschau		1863	
Zerkwitz		1839	

Landkreis	Gemarkungsname	Gemarkungsnummer
Dahme-Spreewald	Alt Zauche	3102
	Alt Schadow	3101
	Briesensee	3104
	Butzen	3105
	Byhleguhre	3106
	Byhlen	3107
	Dürrenhofe	3110
	Gröditsch	3115
	Hohenbrück	3120
	Neu Schadow	3121
	Groß Wasserburg	3118
	Krausnick	3124
	Kuschkow	3126
	Hartmannsdorf	3119
	Lübben/Spreewald	3132
	Treppendorf	3134
	Groß Lubolz	3135
	Klein Lubolz	3136
	Radensdorf	3143
	Köthen	2927
	Biebersdorf	3103
	Neu Zauche	3140
	Pretschen	3142
	Schlepzig	3150
	Straupitz	3155
	Leibsch	3131
	Neuendorf am See	3138
	Neu Lübbenau	3139
	Wußwerk	3159

Anlage 5

Anlage 6

Dauerkulturen im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme 2.2.2 (Ökologischer Landbau)

Dauerkulturen sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf der Fläche angebaut werden und wiederkehrende Erträge bringen.

Dazu gehören:

- Obstgehölze außer Streuobstwiesen
- Strauch- und Beerenobst, einschließlich Wein
- Baumschulgehölze, ausgenommen solche mit forstwirtschaftlicher Nutzung, sowie Weihnachtsbaumanlagen und Baumschulgehölze mit einer Ackerzweischennutzung von mehr als einem Jahr
- Spargel und Rhabarber.

Kippenflächen im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme Nummer 2.2.3

Kippenflächen sind Flächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung, die

- nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen,
- nach mindestens 7-jähriger Rekultivierung vom Bergbauunternehmen für die dauerhafte landwirtschaftliche Nutzung übergeben wurden und
- nicht länger als 35 Jahre nach vorangegangener 7-jähriger Rekultivierung landwirtschaftlich genutzt wurden.

Anlage 7

Förderfähige Sorten im Sinne dieser Richtlinie für Maßnahme Nummer 2.3.2 (Erhaltung von Generosion bedrohter Kulturpflanzenarten und -sorten)

Sortenname	Herkunft, Literaturhinweise	Beschreibungshinweise	Bekannter Anbauumfang
Wintergerste Hordeum vulgare			
Berkners Schlesische Wintergerste	aus IPK (Genbank) Gatersleben	Deutschland vor 1945, frühe Zuchtsorte, sehr winterfest	zz. 0,5 ha
Winterroggen Secale cereale			
JAEGERS NORDDEUTSCHER CHAMPAGNER syn. NORDDEUTSCHER CHAMPAGNER	aus IPK (Genbank) Gatersleben, aus Zst. Petkus, Bornhövel, beschrieben im DSG-Hochzuchtregister, Handbuch der LW 1953, geprüft bis 1961	als Zuchtsorte im Gebrauch von 1898 - 1977, aus französischer Herkunft (Champagne), durch JAEGER/Könken-dorf-Mark bearbeitet, besondere Eignung für arme, trockene Standorte	zz. 15 ha
BRANDTS MARIEN syn. MECKLENBURGER MARIEN	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, Beiträge z. Saatwirtschaft, PAREY-V. 1993	als Zuchtsorte im Gebrauch von 1920 - 1961, hohe regionale Bedeutung v. a. im nordostdeutschen Küstenbereich	< 1 ha
PETKUSER syn. PETKA	aus IPK (Genbank) Gatersleben, aus Zst. Petkus, DSG-Hochzuchtregister, geprüft v. DDR-Sortenwesen Nossen bis 1961, Handbuch d. LW 1953	Zuchtsorte v. LOCHOW, Petkus, 1891 - 1976	< 1 ha
Winterweizen Triticum aestivum			
CRIEWENER Nr. 192	aus IPK (Genbank) Gatersleben, DSG-Hochzuchtregister, Schlipf 1942, Beiträge zur S. PAREY 1993	Zuchtsorte für leichte Standorte, v. ARNIM, Criewen/Kurmark regional weit verbreitet, noch gut bekannt Anbau v. 1932 - 1957	< 1 ha
Ostpreußischer Eppweizen	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	sehr frühe Zuchtsorte aus dem 19. Jahrh., sehr winterfest	< 1 ha
Pommerscher Dickkopf	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	sehr frühe Zuchtsorte aus dem 19. Jahrh., sehr winterfest	< 1 ha
Ostpreußischer Dickkopf	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	sehr frühe Zuchtsorte aus dem 19. Jahrh., sehr winterfest	< 1 ha
Sommerroggen Secale cereale			
KARLSHULDER MOORROGGEN	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, Hd. b. d. LW 1953	aus Karlshuld, 1945 - 1953 Moorversuchsstation, an Spätfrost angepasste, züchterisch bedeutsame Lokalsorte	< 1 ha
Sommergerste Hordeum vulgare			
BRAUNES MEHLTAURESISTENTE syn. BERNBURGER MEHLTAU-RESISTENTE	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993	zweizeilige Sommergerste, C. BRAUNE, Bernburg 1945 - 1956	< 1 ha
CRIEWENER II	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993	v. ARNIM, Criewen, 1945 - 1950	< 1 ha
HOHENFINOWER VIERZEILIGE	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993, Schlipf 1942	v. BETHMANN-HOLLWEG, Hohenfinow-Kurmark, 1926 - 1957	< 1 ha

Sortenname	Herkunft, Literaturhinweise	Beschreibungshinweise	Bekannter Anbauumfang
Imperialgerste	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	Landsorte, bis ins 20. Jahrh. angebaut, vielfach beschrieben	< 1 ha
Hafer <i>Avena sativa</i>			
v. KALBENS VIENAUER	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, PAREY 1993	v. KALBEN, Vienau-Altmark, Weißhafer, für sehr arme trockene Lagen geeignet 1904 - 1957	< 1 ha
PETKUSER FLÄMINGSTREUE syn. FLÄMINGSTREUE	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1942, PAREY 1993	LOCHOW-Petkus, 1939 - 60	< 1 ha
HOLDI	aus IPK (Genbank) Gatersleben, PAREY 1993	Saatzucht Hadmersleben, Weißhafer	< 1 ha
Tatarischer Schwarzhafer	aus IPK (Genbank) Gatersleben, Schlipf 1905	gebräuchliche Landsorte zur Jahrhundertwende, schwarzer Fahnenhafer, besonders für Pferde angebaut	< 1 ha
Kartoffel <i>Solanum tuberosum</i>			
AQUILA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
CAPELLA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
ORA syn. MIRA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
ROTKEHLCHEN	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
SITTA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
PRIMA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
BÖHMS ALLERFRÜHESTE GELBE	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
ODENWÄLDER BLAUE	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
EDELGARD	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
WOHLTMMANN	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		
COSIMA	bearbeitet über EU RESGEN CT 34-95		

**Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung zur
Bekanntmachung der Erhaltungsziele nach
§ 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes
und zur Bewirtschaftung des
Fauna-Flora-Habitat-Gebietes
„Oberes Temnitztal“**

Vom 22. März 2004

Dieser Erlass regelt auf der Grundlage des § 33 Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42), - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie). Er legt die unter Nummer 4 genannten Erhaltungsziele fest sowie die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen und deren Umsetzungsinstrumente in Anlage 2. Die Umsetzung ist durch die zuständigen Behörden zu gewährleisten.

1 Bewirtschaftungsgegenstand

Die in Anlage 1 (Übersichtsskizze) näher bezeichnete Fläche im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) mit der Bezeichnung „Oberes Temnitztal“ und der Gebietsnummer DE-2941-301 an die Europäische Kommission gemeldet. Das Gebiet hat eine Größe von rund 64 Hektar und umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Temnitzquell	Pfalzheim	1
Temnitzquell	Pfalzheim	2
Temnitzquell	Rägelin	2
Temnitzquell	Rägelin	4

Die Grenze des Gebietes ist in Flurkarten festgelegt. Maßgeblich ist die Abgrenzung in den Flurkarten. Die Biotopkarte, die Karte der FFH-Lebensraumtypen (LRT) und die Zielkarte zum Gebiet sind mit Flurkarten und einer Flurstücksliste beim Landesumweltamt in Potsdam, beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin als untere Naturschutzbehörde in Neuruppin und im Amt Temnitzquell in Walsleben einsehbar.

2 Beschreibung des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet umfasst den zwischen Pfalzheim und Rägelin liegenden Oberlauf der Temnitz einschließlich seiner Talbereiche. Es ist Bestandteil der naturräumlichen Einheit Wittstock-Ruppiner Heide. Es handelt sich um ein vom Quellbereich ausgehend langsam verbreiterndes Tal mit deutlich sichtbaren Hangkanten. An den Hangfüßen entspringen zahlreiche Quellen. Die Temnitz ist ein schnell fließender Bachlauf. Im Talbereich finden sich meist moorige bis anmoorige Böden. Lediglich im südwestlichen Bereich sind Hügelkuppen mit sandigen Böden vertreten. Das Gebiet ist geprägt durch extensiv genutzte

oder aufgelassene Grünlandbereiche feuchter bis frischer Standorte sowie kleinerer Erlenbrüche und Weidengebüsche. Auf den höher gelegenen Kuppen befinden sich Trocken- und Halbtrockenrasen in Verbindung mit kleineren Feldgehölzen und Vorkäfern sowie Nadelholzforsten.

3 Beschreibung und Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie deren ökologische Erfordernisse

Flüsse (Temnitz) der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Lebensraumtyp-Nummer (LRT-Nummer) 3260/Größe: rund 0,5 Hektar, Erhaltungszustand B

Die Temnitz ist ein schnell fließender, sauerstoffreicher Bachlauf, der von mehreren Hangquellen gespeist wird. Im mittleren und südlichen Bereich des Gebietes wurde der Bachlauf teilweise begradigt. Eine Verbauung der Ufer und der Sohle ist nicht erfolgt. Räumungen des Bachbettes wurden in den vergangenen Jahren nicht vorgenommen. Beschattete und unbeschattete Gewässerabschnitte wechseln einander ab. Sofern weiterhin keine Unterhaltungsmaßnahmen vorgenommen werden, kann der Bach seine weitgehend natürliche Fließgewässerdynamik erhalten und eine abwechslungsreiche Gewässerstruktur entwickeln. Bei extensiver Nutzung auf den an das Gewässer angrenzenden Flächen findet ein geringer Nährstoffeintrag statt. Die chemisch-biologische Gewässergüteklasse 2 ist zu erhalten.

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*), LRT-Nummer 91E0/Größe: rund 5 Hektar, Erhaltungszustand B

Als LRT ist ausschließlich der Subtyp Schwarzerlenwald (Nummer 430403) im Gebiet vorhanden. Es handelt sich um Restbestände, die bachbegleitend als Galeriewald vorkommen oder an Quellbereichen und aufgelassenen Teichen kleine Wäldchen bilden. Auf Teilflächen sind starke Wildschäden insbesondere durch Verbiss festzustellen. Die hohen Grundwasserstände, die natürliche Quellfähigkeit sowie die Überflutungsdynamik im Gebiet sind zu erhalten. Angestrebt wird eine den Lebensraum erhaltende forstliche Bewirtschaftung. Der Lebensraumtyp ist nach § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) geschützt.

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe, LRT-Nummer 6430/Größe: rund 1,6 Hektar, Erhaltungszustand C

Der LRT erstreckt sich bachbegleitend auf 70 Prozent der Streckenlänge im Offenlandbereich und innerhalb der Erlenbrücher. Angestrebt ist der Erhalt beziehungsweise die Schaffung günstiger Standortbedingungen entlang der Gewässerufer, das heißt, die Gewährleistung hoher Grundwasserstände und geringer Nährstoffzufuhr von den angrenzenden Flächen. Die regelmäßige, jährliche Nutzung der Uferländer durch Beweidung oder Mahd ist ebenso zu vermeiden wie die Sukzession der Flächen. Der Lebensraumtyp ist nach § 32 BbgNatSchG geschützt.

Fischotter (*Lutra lutra*), Erhaltungszustand B

Der Fischotter benötigt großflächig vernetzte semiaquatische

Lebensräume. Die im Gebiet lebende Population ist innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebietes nicht isoliert. Zur Erhaltung des Habitates ist die derzeitige Gewässerdynamik im Gebiet beizubehalten. Die Zerschneidung von Migrationskorridoren durch Verkehrsstrassen oder Ufer- und Sohlbefestigungen ist zu vermeiden. Die Uferbereiche sind in naturnahem und störungsarmem Zustand zu erhalten.

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Erhaltungszustand C

Der Fundort der Schmalen Windelschnecke befindet sich im südlichen Bereich des FFH-Gebietes, westlich der Temnitz. Die Windelschnecke benötigt als Lebensraum Feuchtwiesenbereiche mit Seggenbeständen. Die hohen Grundwasserstände im Gebiet sind zu erhalten. Ferner sind eine extensive Nutzung und der geringe Nährstoffeintrag zum Erhalt des Habitates erforderlich.

Erhaltungszustand A	-	hervorragender Erhaltungszustand
B	-	guter Erhaltungszustand
C	-	durchschnittlicher oder beschränkter Erhaltungszustand

4 Erhaltungsziele

Ziel ist die Erhaltung

- der Temnitz als Fluss der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion* (Fließgewässergesellschaften),
- der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche) und
- der Population des Fischotters (*Lutra lutra*)

sowie die Entwicklung und Wiederherstellung

- der feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe und
- der Population der Schmalen Windelschnecke (*Vertigo angustior*).

5 Bestand und Bewertung der nach § 32 BbgNatSchG geschützten Biotope sowie von Biotopen, die Einfluss auf die in Nummer 3 aufgeführten LRT und Arten haben

Ungefasste Quellbereiche mit und ohne Gehölbewuchs (§ 32 BbgNatSchG)

Im Gebiet liegen zwei Quellbereiche mit jeweils mehreren Quellen. Diese Bereiche sollen nicht genutzt werden.

Teiche

Die beiden Teiche liegen nördlich von Rägelin. Der westliche Teich wird als Angel- und Badegewässer genutzt, während der Teich zur Temnitz hin nur schwer zugänglich und zum Teil verlandet ist. Maßnahmen zur Aufwertung der Teiche sind nicht erforderlich.

Gräben

Es handelt sich um mehrere zur Temnitz hin entwässernde Grä-

ben, die für die Entwässerung der Quellbereiche an den Hangkanten angelegt worden sind. Die Gräben wurden in den vergangenen Jahren nicht geräumt. Es sollte auch weiterhin keine Grabenpflege erfolgen, damit eine erhöhte Wasserrückhaltung im Gebiet gewährleistet werden kann.

Trocken- und Halbtrockenrasen (§ 32 BbgNatSchG)

Diese Flächen finden sich im südlichen Bereich des FFH-Gebietes auf Sandkuppen. Sie sind teilweise ruderalisiert, auf Teilflächen finden sich fortgeschrittene Sukzessionsbereiche. Auf den Flächen sollte eine extensive Grünlandpflege in Form von Mahd oder Beweidung durch Schafe oder Rinder erfolgen.

Grünland frischer bis feuchter Standorte (teilweise § 32 BbgNatSchG)

Es handelt sich um weitgehend extensiv genutztes Grünland beziehungsweise aus jagdlichen Gründen gemähte Flächen. Bis auf zwei kleinere Teilbereiche im Westen und Norden des Gebietes liegen die genutzten Grünlandflächen überwiegend im Süden des Gebietes. Eine extensive Grünlandbewirtschaftung nach den Maßgaben der Agrarumweltprogramme soll aufrechterhalten werden.

Aufgelassenes Grünland frischer bis feuchter Standorte

Die aufgelassenen Grünlandstandorte befinden sich im mittleren und nördlichen Teil des FFH-Gebietes. Es dominieren nitrophile Hochstauden oder Röhricht-Großseggenverbände. Aufgrund der hohen Wasserstände ist eine regelmäßige, landwirtschaftliche Bodennutzung nicht mehr zu gewährleisten. Auf diesen Flächen soll eine Auwaldentwicklung durch Sukzession erfolgen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist auch die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung vertretbar, sofern sie in extensiver Form erfolgt.

Feldgehölze, Baumreihen und kleine Wäldchen

Die Gehölze sind zu erhalten. Bei Nachpflanzungen sind standorttypische Gehölze heimischer Herkunft zu verwenden.

6 Umsetzung

Geeignete Maßnahmen zur Umsetzung der unter Nummer 4 aufgeführten Erhaltungsziele sind in Anlage 2 aufgeführt. Unberührt bleiben Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet oder durchgeführt werden.

Für die Betreuung der Umsetzung des Bewirtschaftungserlasses ist die obere Naturschutzbehörde verantwortlich und für die Durchsetzung beziehungsweise Berücksichtigung im Vollzug der einzelnen Erhaltungsmaßnahmen die jeweilig zuständige Fachbehörde, die darüber die zuständige Naturschutzbehörde informiert.

7 In-Kraft-Treten

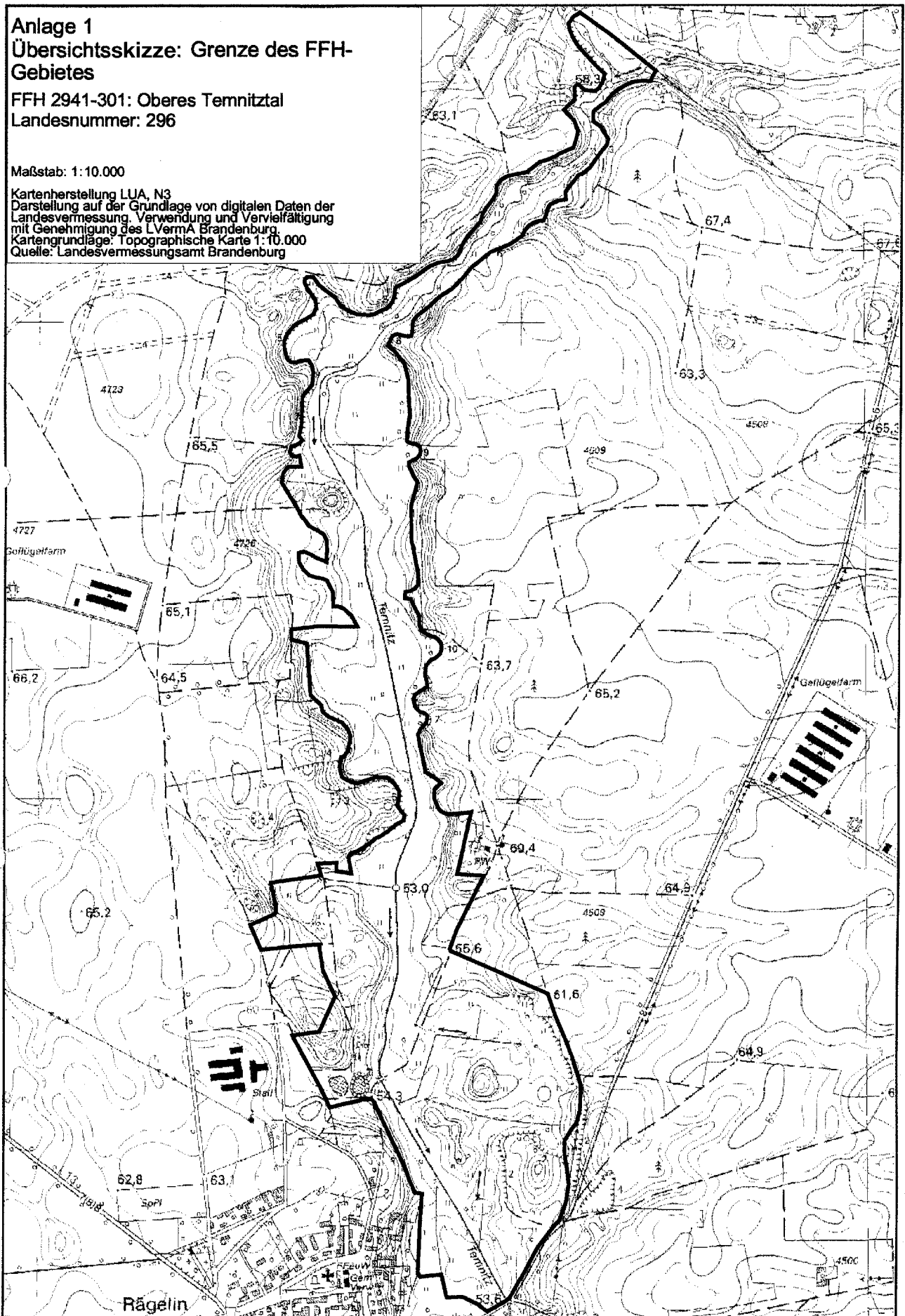
Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Anlage 1
Übersichtsskizze: Grenze des FFH-
Gebietes

FFH 2941-301: Oberes Temnitztal
Landesnummer: 296

Maßstab: 1:10.000

Kartenherstellung LUA, N3
Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der
Landesvermessung. Verwendung und Vervielfältigung
mit Genehmigung des LVermA Brandenburg.
Kartengrundlage: Topographische Karte 1:10.000
Quelle: Landesvermessungsamt Brandenburg



Anlage 2

Erhaltungsmaßnahmen und Umsetzungsinstrumente für die in Nummer 3 aufgeführten LRT/Arten sowie für die in Nummer 5 aufgeführten Biotope

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner
Erhaltung der Gewässer in ihrem jetzigen Zustand			
3260, 6430, 91E0, Fischotter, Schmale Windelschnecke	Kein Neubau von Ufer- und Sohlenbefestigungen sowie keine Begradigung von Gewässern Vermeidung von Be- und Entwässerungsmaßnahmen Keine Einleitungen in das Gewässer Keine Rekonstruktion von für die Tierwelt unpassierbaren wasserbaulichen Anlagen oder Uferbefestigungen Die Gewässerunterhaltung erfolgt nach einem mit den Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan oder einer im Rahmen von Gewässerschauen abgestimmten Vorgehensweise Bei einer Intensivierung der Badenutzung wird ein Badeverbot ausgesprochen	Wasserrechtliche Entscheidung Wasserrechtliche Entscheidung Wasserrechtliche Entscheidung Wasserrechtliche Entscheidung Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau Wasserrechtliche Entscheidung	Untere Wasserbehörde' Untere Wasserbehörde' Untere Wasserbehörde' Untere Wasserbehörde' Untere Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband, Untere Naturschutzbehörde' Untere Wasserbehörde'
3260, 6430, Fischotter, Schmale Windelschnecke	Gewässerufer sind bei Beweidung in einem Abstand von 2 m von der Mittelwasserlinie auszuzäunen Keine Veränderung oder Verschlechterung der Gewässerdynamik Keine Schädigung der Gewässerufer	Ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung (OLB); Rücksprache mit Landwirt und Landwirtschaftsbehörde Wasserrechtliche Entscheidung Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau; Wasserrechtliche Entscheidung	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter; Untere Naturschutzbehörde' Untere Wasserbehörde'
3260, Fischotter	Keine Angelfischerei	Absprache mit der unteren Fischereibehörde und dem Pächter (Landesanglerverband)	Untere Fischereibehörde, Fischereiberechtigter (Landesanglerverband) ²⁾
3260	Kein Fischbesatz bis auf die Nutzung als Besatzgewässer für Bachforellenbrut	Absprache mit der unteren Fischereibehörde und dem Pächter (Landesanglerverband)	Untere Fischereibehörde, Fischereiberechtigter (Landesanglerverband) ²⁾
Erhaltung und Entwicklung von extensivem Grünland frischer und feuchter Standorte			
3260, 6430, Fischotter, Schmale Windelschnecke	Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern Düngung in Höhe eines Düngäquivalents von max. 1,4 RGV je ha Grünland Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) 2000 (Förderprogramm [FP] 761) KULAP 2000 (FP 761) KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter' Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter' Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter'
3260, 6430, Schmale Windelschnecke	Das Mähgut ist zu beräumen Kein Grünlandumbruch	KULAP 2000 (FP 761) KULAP 2000; § 32 BbgNatSchG	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter' Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter; Untere Naturschutzbehörde'

LRT/Art	Maßnahme	Instrument	Zuständigkeit/Kooperationspartner
3260, 6430	Erhaltung und Entwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen		
	Keine Düngung	§ 32 BbgNatSchG	Untere Naturschutzbehörde, Nutzungsberechtigter ¹
	Einhaltung der Weidebesatzstärke von max. 1,4 RGV je ha Grünland Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln	KULAP 2000 (FP 761) KULAP 2000 (FP 761)	Amt für Landwirtschaft, Nutzungsberechtigter ¹ Untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter ¹
3260	Das Mähgut ist zu beräumen Kein Umbruch oder Neuansaaten	KULAP 2000 (FP 761) § 32 BbgNatSchG	Untere Naturschutzbehörde, Landesumweltamt, Nutzungsberechtigter ¹ Untere Naturschutzbehörde, Nutzungsberechtigter ¹
Entwicklung und Erhaltung feuchter Hochstaufenfluren			
6430	Belassen ungenutzter Flächen, in einer Breite von 1 - 3 m zum Gewässerrand	Gewässerunterhaltungsplan; Gewässerschau	Untere Wasserbehörde, Wasser- und Bodenverband ³
Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Wäldern			
3620, 91E0	Mischungsregulierung zugunsten der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer ⁴
91E0	Hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat sind nur bei Frost oder in Trockenperioden zu befahren Förderung der Naturverjüngung durch die Einrichtung von Zäunungen zum Schutz vor Wildverbiss Nutzung erfolgt nur einzelstamm- oder truppweise	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) GAK § 32 BbgNatSchG	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer ⁴ Untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Forstbehörde, Jagdpächter ⁵ Amt für Forstwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde ⁴
	Dauerhafter Ausschluss von mindestens 5 dauerhaft markierten Altbäumen (Biotop, Horst-, Höhlenbäume) je ha mit einem BHD > 40 cm aus der Nutzung bis zum Zerfall Bestandsregulierung von Schalenwild	EAGFL Abschusspläne; Jagdpachtvertrag	Amt für Forstwirtschaft, Waldbesitzer Umsetzung erfolgt seit Mai 2003 ⁴ Untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Forstbehörde, Jagdpächter ⁵
Erhaltung des Lebensraums des Fischotters			
Fischotter	Keine Fallenjagd im Abstand bis zu 300 m und keine Baujagd in einem Abstand bis zu 100 m vom Ufer der Temnitz	Umsetzung über Absprache mit Jagdausübungsberechtigten und Verpächtern	Untere Jagdbehörde unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde, Jagdpächter ⁵

¹ Protokoll des Gesprächs mit den Kreisbehörden Ostprignitz-Ruppin zur Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes „Oberes Temnitztal“ am 18. März 2003

² Protokoll des Gesprächs mit dem Landesanglerverband am 20. Mai 2003

³ Schreiben des Gewässerunterhaltungsverbandes Oberer Rhin/Temnitz vom 4. April 2003

⁴ Protokoll der Beratung mit den Forstbehörden am 14. Mai 2003

⁵ Beratung mit der Unteren Jagdbehörde, dem Amt für Forstwirtschaft und Jagdpächtern am 13. Oktober 2003

Errichtung der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
- 45.3 - O 1750 - 175 -
Vom 13. Mai 2004

1. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen wird die „Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB)“ mit Sitz in Cottbus als Einrichtung des Landes im Sinne des § 12 Abs. 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2003 (GVBl. I S. 38), errichtet.
2. Die ZBB untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums der Finanzen. Im Rahmen des Familienleistungsausgleiches untersteht die Familienkasse der ZBB als Bundesfinanzbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 (BGBl. I S. 448) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2931), der Fachaufsicht des Bundesamtes für Finanzen.
3. Die ZBB bearbeitet alle Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsfälle sowie alle Kindergeld- und Beihilfeanträge der Beschäftigten, für die das Land zuständig ist, und macht diese zahlbar. Sie kann diese Aufgaben auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen auch für andere juristische Personen im Land Brandenburg, die das Besoldungsrecht oder die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhaltes anwenden, wahrnehmen.
4. Die ZBB unterstützt die Ressorts durch Bereitstellung von Daten und andere fachbezogene Serviceleistungen bei der Planung und Steuerung der Personalkostenhaushalte.
5. Die Errichtung der ZBB erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 2004.

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Feststellung und Ausschreibung in Berlin und Brandenburg verfügbarer UKW-Hörfunkfrequenzen

Vom 7. Mai 2004

Auf der Grundlage von §§ 22, 14 Abs. 5 Satz 1 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

A. Verfügbare Frequenzen

Gegenstand der Ausschreibung sind die folgenden **UKW-Hörfunkfrequenzen**:

1. Mit Senderstandort in **Berlin** die UKW-Hörfunkfrequenz 106,8 MHz.
2. Mit Senderstandorten in **Brandenburg** die folgenden UKW-Hörfunkfrequenzen (Frequenz-, Standort- und Versorgungsänderungen bleiben vorbehalten):

Belzig	95,2 MHz
Eisenhüttenstadt	95,5 MHz
Frankfurt (Oder)	105,9 MHz
Guben	90,4 MHz
Königs Wusterhausen	105,1 MHz
Lübben	99,1 MHz
Neuruppin	88,3 MHz
Oranienburg	104,9 MHz
Perleberg	94,4 MHz
Prenzlau	87,6 MHz
Rauener Berge	93,9 MHz
Rauener Berge	95,3 MHz
Seelow	98,2 MHz
Templin	94,9 MHz
Wittstock	96,6 MHz

jeweils im Umfang von täglich vierundzwanzig Stunden.

B. Grundlagen der Ausschreibung

Die ausgeschriebenen Frequenzen werden derzeit nicht genutzt.

Der Medienrat macht keine Vorgaben für eine mögliche Kombination der ausgeschriebenen Frequenzen, sie können einzeln oder in jeder dem Antragsteller sachgerecht erscheinenden Kombination beantragt werden.

Der Medienrat wird auch prüfen, ob die UKW-Frequenz 106,8 MHz ganz oder teilweise für die Nutzung durch den Offenen Kanal vorgesehen wird, der derzeit Sendezeiten auf der eingeschränkt empfangbaren UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz in Berlin nutzt.

Wird ein Antragsteller berücksichtigt, der bisher eine oder mehrere andere leistungsschwächere UKW-Hörfunkfrequenzen mit Senderstandort im Verbreitungsgebiet der ausgeschriebenen Frequenzen nutzt, und gibt er diese daraufhin zurück, so können diese im Rahmen des vorliegenden Auswahlverfahrens vergeben werden; das Gleiche gilt, wenn durch Berücksichtigung des Offenen Kanals oder eines anderen Veranstalters auf der UKW-Hörfunkfrequenz 97,2 MHz dort Sendezeiten verfügbar werden.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

392

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 22 vom 9. Juni 2004

C. Festsetzung einer Ausschlussfrist

Anträge auf Erteilung einer Sendeerlaubnis für die Veranstaltung von Hörfunk auf einer oder mehreren der ausgeschriebenen Frequenzen sowie Anträge von Rundfunkanstalten, mit denen die Zuweisung dieser Frequenzen begehrt wird, sind in zwölfacher Ausfertigung

**bis zum Mittwoch, dem 28. Juli 2004, 12.00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)**

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin zu richten.

Nur Antragsteller, deren vollständige Unterlagen entsprechend den nachfolgend in Bezug genommenen Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Möglich ist auch, dass eine mündliche Anhörung der Antragsteller durchgeführt wird. Die Auswahlentscheidung kann aber auch aufgrund der innerhalb der Ausschlussfrist eingegangenen Unterlagen getroffen werden.

D. Die Anforderungen an die Anträge können bei der Medienanstalt angefordert oder unter www.mabb.de über den Pfad: Programme -> Zulassung -> Anträge -> Drahtlose Hörfrequenzen abgerufen werden.

E. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren wird eine **Verwaltungsgebühr** nach § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung festgesetzt werden, die Satzung kann bei der Medienanstalt angefordert oder unter www.mabb.de über den Pfad: Service -> Recht -> Gesetze/Richtlinien -> Gebührensatzung aufgerufen werden.

F. Beratung

In Fragen der Frequenzreichweite berät die GARV (Tel: 0 30/28 44 90-0), die übrigen Beratungsaufgaben werden von der Medienanstalt wahrgenommen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der [Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften](http://www.mdje.brandenburg.de) ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).